



Universität Karlsruhe (TH)
Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2006

Nr. 11

I n h a l t

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)	98
---	-----------

Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH) vom 23. Mai 2006

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Aufgrund von §8 Abs. 5, §58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 22. Mai 2006 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für den Bachelorstudiengang Informationswirtschaft Zulassungszahlen festgesetzt wurden oder nicht.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Von den Studienbewerbern sind für das Wintersemester
bis zum 15. Juli eines Jahres

zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) – möglichst in Maschinschrift – im Umfang einer Din-A 4 Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet; und
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, und
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH).

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Die Bewerbung ist bereits ohne Reifezeugnis bzw. ohne andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung zulässig, wenn das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 vorzulegen. Das endgültige Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ist dann spätestens bis zum Ende der Einschreibefrist eines Jahres nachzureichen.

(2) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§5) und sonstiger Leistungen (§6) eine Rangfolge nach Noten gebildet.

Bei Ranggleichheit entscheidet die Auswahlkommission anhand des von den Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens (§3 Abs. 1 Nr. 1) über die Rangfolge.

(2) Wurde im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft für das betreffende Semester eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt und wurden mehr Bewerber ausgewählt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 5 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Auswahlverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Schulzeugnis ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs; bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten gebildet:

1. die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gem. Absatz 2 lit. a) bis lit. c) erreichten Punkte werden kursweise addiert;
2. sodann werden die Punktesummen addiert;
3. die addierten Punktesummen werden durch 12 geteilt; Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die kaufmännisch nach oben oder unten gerundet wird;
4. die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zugrunde zulegen ist:

$$15 \text{ Punkte} = \text{Note } 0,7 / 14 = 1,0 / 13 = 1,3 / 12 = 1,7 / 11 = 2,0 / 10 = 2,3 / 9 = 2,7 / 8 = 3,0 / 7 = 3,3 / 6 = 3,7 / 5 = 4,0 / 4 = 4,3 / 3 = 4,7 / 2 = 5,0 / 1 = 5,3 / 0 = 6,0.$$

(4) Aus der sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebenden Durchschnittsnote und der qualifizierten Durchschnittsnote wird eine Zwischennote im Verhältnis 1 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 2 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet.

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das

in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die nach §5 Abs. 4 ermittelte Zwischennote verbessert sich bei abgeschlossener kaufmännischer oder technischer Ausbildung jeweils um 0,2; ebenso, falls durchgängig ein Kurs in Informatik und / oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach erfolgreich belegt wurde. Eine Verbesserung der Zwischennote um mehr als 0,4 ist ausgeschlossen.

§ 7 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus der nach §5 Abs. 4 in Verbindung mit §6 gebildeten Note, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens 2 Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter soll mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt für das Wintersemester 2006/07. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudengang Informationswirtschaft vom 5. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 23. Juli 2002, Nr. 19) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)